

2. in der II. Klasse a) bei Kranken aus Harburg	5.—	M
b) " " von auswärts	7.—	"
3. in der III. Klasse a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.60	"
b) " " von auswärts	3.30	"
b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50	"
c) " " von auswärts	2.—	"
c) " Säuglingen bei der Mutter	1.—	"

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Aussatz, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bißverletzung durch tolles oder tollwutverdächtiges Tier, Unterleibstyphus und Masern, haben zu diesen Verpflegungssätzen einen Zuschlag von 20% zu zahlen.

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beantragt, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zur Konsultation hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt, unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

§ 9. Der Tarif über die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hierdurch nicht berührt.

* * *

10. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad	3.—	M
" gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem	2.—	"
" Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung	2,50	"
" Heißluftbäder des ganzen Körpers	4.—	"
" lokale Heißluftbäder	2,50	"
" Kohlen säurebäder	2.—	"